

SATZUNG 2025

des Bundesverbandes *KOMMUNAL 4.0 e.V.*, Meschede



Präambel

Der Verein möchte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Kommunen, Wirtschaft und Wissenschaft als wesentliche Teilnehmer im Bereich kommunaler Infrastruktureinrichtungen auf die Auswirkungen der digitalen Transformation vorbereitet sind und diese entsprechend aktiv und kreativ gestalten können.

Dazu wird der Verein ein Konzept zur Erstellung des Qualitätssiegels „KOMMUNAL 4.0“ erarbeiten, um einen einheitlichen Standard der Digitalisierung in der Wasserwirtschaft gewährleisten zu können.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist Bundesverband *KOMMUNAL 4.0* e.V. (BVK 4.0); er ist ein rechtsfähiger Verein.

2. Der Verein führt das folgende Logo (auf Grund eines Lizenzvertrages):



Eine Änderung des Logos ist nur mit Zustimmung aller Gründungsmitglieder möglich.

3. Sitz des Vereins ist Meschede.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Technologieentwicklung, Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Digitalisierung in technischen Infrastrukturen der öffentlichen Hand mit dem Schwerpunkt Wasser-/ Abwasser sowie die Förderung der entsprechenden wissenschaftlich-technischen Diskussion zwischen Kommunen und deren kommunalen Organisationen, Wissenschaft und Wirtschaft.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Information einer breiten Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins,
- b. Austausch zwischen Vertretern aus Kommunen und deren kommunalen Organisationen, Wissenschaft und Wirtschaft sowie den jeweiligen Fachverbänden,
- c. die Sammlung und Bereitstellung von umfangreichem Experten-Know-how zu realen Anwendungsfällen, unmittelbaren Erfahrungswerten sowie neuen Organisationsformen und Geschäftsmodellen,
- d. die Durchführung von Konferenzen, Seminaren, Tagungen und Schulungen,
- e. die fachliche Unterstützung der kommunalen Anwender und deren Dienstleister bei Auswahl von Produkt- und Service-Lösungen zur Umsetzung von Ergebnissen des Vereins *KOMMUNAL 4.0* bei den Mitgliedern bzw. deren Organisationen,
- f. Durchführung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Untersuchungen.

3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Während aktive Mitglieder sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen können, beschränkt sich die Mitwirkung der Fördermitglieder auf die Förderung des Vereinszwecks in ideeller und finanzieller Hinsicht.

2. Die fördernde Mitgliedschaft im Verein steht allen interessierten natürlichen Personen. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand beantragt. Dieser entscheidet abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Die aktive Mitgliedschaft im Verein steht allen interessierten juristischen Personen des Privat- und des Öffentlichen Rechts sowie Universitäten und Forschungseinrichtungen offen. Die aktive Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand beantragt. Dieser entscheidet abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Die Mitglieder haben einen jahresbezogenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sie betreffende Änderungen wie Anschrift, Vertretungsberechtigung Bankverbindung etc. dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:

Bezeichnung des Unternehmens/Institution, Anschrift, Vertretungsberechtigter gegenüber dem Verein, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt).

Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und nur nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und nur zu Vereinszwecken verwendet. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser vereinsbezogenen Nutzung zu.

7. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung,
- b. Ausschluss,
- c. Streichung von der Mitgliederliste,
- d. Auflösung der juristischen Person.

8. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden; erfolgt die Kündigung durch den Verein, muss sie begründet werden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Eintrittsjahr ist ausgeschlossen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung durch ein Mitglied oder eines seiner Vertreter kann das Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der nächsten Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum rechtskräftigen Ausschluss ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Vereinsmitgliedes.

10. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seiner jährlichen Beitragsverpflichtung mehr als drei Monate trotz wiederholter Mahnung (1 x mündlich, 2 x schriftlich) durch den Vereinsvorstand im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Streichung entbindet nicht von der Verpflichtung, seiner Beitragsverpflichtung nachzukommen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Wissenschaftlicher Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die (ordentliche) Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgeblich. Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht wird.

2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies durch mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Änderung der Satzung,
- d. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich; über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Fachleute können zur Klärung von bestimmten Fragestellungen des Vereins zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden.

5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Antrag können auch geheime Abstimmungen durchgeführt werden. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. In der Mitgliederversammlung haben nur die aktiven Mitglieder ein Stimmrecht, welches durch schriftliche Vollmacht übertragen werden kann. Eine Übertragung kann nur auf ein anderes Mitglied erfolgen. Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch von ihnen in die Mitgliederversammlung entsandte Delegierte wahrgenommen. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich wie folgt:

- Mitglieder mit bis zu 500 Beschäftigten bzw. 5.000 Einwohnern: 1 Delegierte/r,
- Wissenschaftl. Mitglieder, unabhängig von der Beschäftigungs- und Einwohnerzahl: 1 Delegierte/r
- Mitglieder mit bis zu 1.000 Beschäftigten bzw. 50.000 Einwohner: 2 Delegierte,
- Mitglieder mit mehr als 1.000 Beschäftigten bzw. mehr als 50.000 Einwohnern: 3 Delegierte,

Für Beschlüsse reicht grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen, wenn die Satzung nicht ein gesondertes Mehrheitserfordernis vorsieht.

7. Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, ihre Delegierten aus der Mitgliederversammlung als ihre Vertreter abzurufen und durch neue Personen als Delegierte zu ersetzen. Dieser Vorgang ist dem Verein rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

8. Auf Vorschlag des Vorstandes wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer bestellt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung hat dieser innerhalb von sechs Wochen ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen und wird innerhalb dieser Frist an die Mitglieder versandt. Geht nicht innerhalb von vier Wochen ein schriftlicher Widerspruch gegen das Protokoll ein, gilt dieses von den Mitgliedern als genehmigt.

9. Beschlüsse können auch in einer Online-Versammlung gefasst werden. Insofern ist die Stimmabgabe in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Die Durchführung der Online-Versammlung erfolgt durch Einrichtung eines Chatrooms, der es ermöglicht, dass sämtliche Benutzer untereinander Informationen austauschen können. Die Einladung muss neben der

Tagesordnung die Angaben enthalten, mittels derer sich die Mitglieder den Zugang zu dem vorgesehenen Chatroom verschaffen können.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister), höchstens aber aus fünf Personen. Wählbar sind nur die von den aktiven Mitgliedern des Vereins entsandten Delegierten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten; diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Dem initiiierenden Gründungsmitglied HST Systemtechnik GmbH & Co. KG wird als Sonderrecht ein Dauersitz im geschäftsführenden Vorstand eingeräumt.

2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für seine restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Die Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund möglich.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ihre im Dienste des Vereins angefallenen Reisekosten und Aufwendungen erstattet (steuerlich anerkannte Pauschalen). Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. Führung der laufenden Geschäfte i. S. des Vereinszwecks und der Vorgaben der Mitgliederversammlungen,
- b. Erstellung der Kriterien für das Qualitätssiegel „KOMMUNAL 4.0“,
- c. Erstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- d. Organisation der gesamten Öffentlichkeitsarbeit,
- e. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften des Vereins in anderen Vereinen/Institutionen,
- f. Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

5. Der Vorstand kann verschiedene Fach- und Arbeitsgruppen einrichten, um aktuelle Themenschwerpunkte zur Digitalisierung in kommunalen Infrastrukturen zu behandeln und Standards, Hilfestellungen sowie Lösungskonzepte für Anwender kommunaler Infrastruktureinrichtungen zu entwickeln. Diesen Fach- und Arbeitsgruppen können auf Vorschlag der Gruppenleiter mit Genehmigung durch den Vereinsvorstand auch Vertreter von Nichtmitgliedern angehören.

6. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

7. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein bzw. das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB einem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6a Aufwandsentschädigung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden mit einer Aufwandspauschale entschädigt. Diese Pauschale wird jährlich festgelegt.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

Zur wissenschaftlichen und praxisorientierten Unterstützung des Vorstandes kann der Verein einen ehrenamtlichen Beirat einrichten. Diesem sollen mindestens 3, höchstens aber 7 Mitglieder angehören. Die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Satzungsänderung

1. Die Satzung und der Zweck des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden; für den Beschluss ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung oder solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Die Vereinsmitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer aus der Mitte der Delegierten der Mitglieder und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sollen Grundkenntnisse im Buchführungsbereich haben. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigungsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des schriftlichen Prüfungsberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer schriftlich und mündlich ihren Bericht.
4. Wenn ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt ist, entfällt die gesonderte Bestellung der Kassenprüfer.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer vier Wochen später neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei der eine Mehrheit von zwei Dritteln ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.
2. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen.
3. Mit dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 11 Schlussklauseln

1. Die ursprüngliche Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.02.2017 in Schwäbisch Gmünd beschlossen. Sie trat mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg am 29.05.2017 (Registerblatt VR 1800) in Kraft.



2. Soweit diese Vereinsatzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
3. Änderungen dieser Satzung bedürfen, soweit sich aus Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, der Schriftform.
4. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt werden.

Die Satzung soll dann so ausgelegt werden, dass der mit der betreffenden unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Meschede, den 27.11.2023